

Regierungsratsbeschluss

vom 23. September 2003

Nr. 2003/1821

Zweckverband Abwasserregion Solothurn-Emme (ZASE), Zuchwil: Solidarbürgschaft für zwei Darlehen über je Fr. 2'500'000.--, total Fr. 5'000'000.--, bei der Berner Kantonalbank (BEKB), Bern

1. Ausgangslage

Der Zweckverband der Abwasserregion Solothurn (ZASE) ersucht aufgrund von § 38^{quinquies} Absatz 4 des Gesetzes über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsgesetz) um die Gewährung einer Solidarbürgschaft für die Aufnahme von zwei Darlehen über je Fr. 2'500'000.--, total Fr. 5'000'000.--, bei der Berner Kantonalbank (BEKB), Bern.

2. Erwägungen

Das Darlehen dient zur Finanzierung der an der Delegiertenversammlung vom 12. März 2002 beschlossenen Sanierung und Erneuerung der Abwasserreinigungsanlage ARA Emmenspitz, Zuchwil, mit einem Gesamtkredit von Fr. 39'380'000.--.

Bis Ende 2003 werden ca. Fr. 15.4 Mio gemäss Finanzplan verbaut und zur Zahlung fällig. Davon müssen rund Fr. 10.0 Mio fremdfinanziert werden.

Im Zuge der Gesetzesrevision wurde am 27. September 1998 § 40^{bis} Absatz 1 des Wasserrechtsgesetzes aufgehoben und durch § 38^{quinquies} Absatz 4 ersetzt, welcher vom genannten Datum an eine neue gesetzliche Grundlage für die Gewährung von Bürgschaften und Darlehen bildet. Die entsprechenden detaillierten Grundsätze für die Gewährung von Solidarbürgschaften durch den Staat sind im Regierungsratsbeschluss Nr. 2568 vom 19. Dezember 2000 festgelegt worden.

Danach kann eine Solidarbürgschaft für Darlehen auf Gesuch des Darlehensnehmers hin vom Regierungsrat beschlossen werden, wobei diese zeitlich zu begrenzen ist und eine Amortisationspflicht respektive bei festen Darlehen der Rückzahlungszeitpunkt explizit im Regierungsratsbeschluss festzulegen ist.

Für die beiden bei der Berner Kantonalbank (BEKB), Bern, beantragten Darlehen von je Fr. 2'500'000.-- mit einer festen Laufzeit von je 5 Jahren vom 22. August 2003 bis 21. August 2008 und vom 1. Oktober 2003 bis 30. September 2008 wird vom ZASE mit Schreiben vom 21. August 2003 die Solidarbürgschaft des Kantons Solothurn für total Fr. 5'000'000.-- bis zum 31. Oktober 2008 beantragt.

Das Amt für Umwelt hat das vorliegende Gesuch des ZASE geprüft und festgestellt, dass die Mittel zweckgebunden für die Sanierung und die Erneuerung der ARA Emmenspitz verwendet werden. Das

Amt für Umwelt beantragt daher für die obengenannten Darlehen die Gewährung einer auf bis zum 31. Oktober 2008 befristeten Solidarbürgschaft für die Gesamtsumme von Fr. 5'000'000.-- durch den Staat.

3. Beschluss

Gestützt auf § 38^{quinquies} Absatz 4 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (BGS 712.11):

- 3.1 Die Aufnahme von zwei Darlehen über je Fr. 2'500'000.--, total Fr. 5'000'000.--, bei der Berner Kantonalbank (BEKB), Bern, wird genehmigt.
- 3.2 Der Staat haftet bis zum Höchstbetrag von total Fr. 5'000'000.-- (in Worten Franken fünf Millionen) für die jeweils ausstehende Darlehensschuld.
- 3.3 Die Bürgschaft ist befristet bis zum 31. Oktober 2008.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (2) UW (N:\3_Wa\30_GenRRB\zase_solidarbuergschaft_BEKB.doc)

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit

Zweckverband Abwasserregion Solothurn-Emme, ZASE, Sekretariat ARA Emmenspitz, 4528 Zuchwil
(2)

Berner Kantonalbank (BEKB), 3001 Bern (2)